
Hauptsatzung des Amtes Barth

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 25.07.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Amtssitz / Dienstsiegel

- (1) Das Amt führt den Namen „Amt Barth“. Es besteht aus den Gemeinden Divitz-Spoldershagen, Fuhlendorf, Karnin, Kenz-Küstrow, Löbnitz, Lüdershagen, Pruchten, Saal und Trinwillershagen und der Stadt Barth.
- (2) Der Amtssitz ist Barth.
- (3) Das Amt verzichtet auf eine eigene Verwaltung und nimmt gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V die Verwaltung der Stadt Barth in Anspruch. Das Nähere ist durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.
- (4) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „Amt Barth * Landkreis Vorpommern-Rügen“.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Amtsvorsteher kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner des Amtes einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Gemeinden und Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die im Amtsausschuss behandelt werden müssen, sollen in einer angemessenen Frist dem Amtsausschuss zur Beratung und ggf. zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und/oder an den Amtsvorsteher zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände dieser Sitzung des Amtsausschusses beziehen und müssen sich auf die Zuständigkeitsbereiche des Amtes beschränken. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

Die Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Amtsbereich Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungsbereich betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher.

- (4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 3 Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V. Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Amtsausschuss vertreten. Soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde dies vorsieht, wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte und
 4. Vergabe von Aufträgen.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(5) Dem Amtsausschuss obliegen die ihm nach § 134 Abs. 2 i. V. m. § 22 KV M-V vorbehaltenen Aufgaben. Darüber hinaus ist - im Rahmen des herzustellenden Einvernehmens zwischen der Stadt Barth und den weiteren amtsangehörigen Gemeinden - in den folgenden Angelegenheiten die Zustimmung des Amtsausschusses mit der Mehrheit aller Ausschussmitglieder erforderlich:

- a) Stellenplan der Stadt Barth, mit Ausnahme der Stellen, die ausschließlich der Stadt Barth zuzuordnen sind,
- b) bauliche Erweiterungen oder wesentliche Veränderungen an den Verwaltungsgebäuden bzw. Neubau von Verwaltungseinrichtungen,
- c) wesentliche Veränderungen des Inventars und der technischen Ausstattung,
- d) bedeutende oder umfassende Organisationsentscheidungen.

§ 4

Ausschüsse

(1) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 KV M-V die folgenden Ausschüsse:

Name

Aufgabengebiet

Finanzausschuss

- Vorbereitung der Haushaltssatzung des Amtes
- Vorbereitung der Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes notwendigen Entscheidungen
- Begleitung der Haushaltsführung
-

Koordinierungsausschuss

- Vorbereitung der Entscheidungen des Amtsausschusses
- Fragen der übergemeindlichen Zusammenarbeit.

- (2) Der Finanzausschuss besteht aus sieben Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (3) Der Koordinierungsausschuss setzt sich aus den Bürgermeistern sowie dem Amtsvorsteher zusammen.
- (4) Gemäß § 136 Abs. 3 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören vier Mitglieder des Amtsausschusses und ein sachkundiger Einwohner an.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

-
- (6) Bei Bedarf bildet der Amtsausschuss zeitweilige Ausschüsse. In den Beschluss zur Bildung eines zeitweiligen Ausschusses sind Dauer, Zusammensetzung und Aufgabengebiet aufzunehmen sowie zu regeln, ob neben einer Mehrheit von Ausschussmitgliedern sachkundige Einwohner berufen werden. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung für die dauerhaften Ausschüsse entsprechend.

§ 5 Amtsvorsteher

- (1) Der Amtsvorsteher führt den Vorsitz im Amtsausschuss. Er vertritt ihn gegenüber Dritten.
- (2) Der Amtsvorsteher kann fachliche Weisungen erteilen im Bereich des übertragenen Wirkungskreises und des eigenen Wirkungskreises der übrigen amtsangehörigen Gemeinden. Er hat den Amtsausschuss über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher all die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (4) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 1 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (5) Der Amtsvorsteher entscheidet über die Einleitung und Art von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu
- a. 10.000 € bei Bauleistungen,
 - b. 10.000 € bei Liefer- und Dienstleistungen,
 - c. 10.000 € bei freiberuflichen Leistungen.

Bei wiederkehrenden Leistungen gilt der Gesamtwert für die Vertragslaufzeit als Auftragswert. Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit oder einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten gilt der 48fache Monatswert als Auftragswert.

Soweit die geschätzten Auftragswerte im Ergebnis der Vergabeverfahren nach Satz 1 erheblich überschritten werden, entscheidet der Amtsausschuss über die Vergabe der Aufträge. Von einer erheblichen Überschreitung ist grundsätzlich bei 20 % des geschätzten Wertes auszugehen.

Über die Ergebnisse der Vergabeverfahren nach Satz 1 ist der Amtsausschuss regelmäßig zu informieren.

- (6) Dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über Vermögen zu treffen:

-
- a. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten mit einem Wert bis zu 20.000 €,
 - b. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert bis zu 20.000 €; bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des Grundstückes,
 - c. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Jahresmiete bzw. -pacht bis zu 20.000 €,
 - d. Unentgeltliche Verfügungen über Vermögen, soweit der Wert des Verfügungsgegenstandes 20.000 € nicht übersteigt,
 - e. Aufnahme von Krediten unbeschränkt im Rahmen des Haushaltsplanes,
 - f. Bürgschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 20.000 €,
 - g. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V unterhalb der Wertgrenze von 100 €,
 - h. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern des Amtsausschusses und der Ausschüsse sowie mit leitenden Bediensteten des Amtes mit einem Wert bis zu 10.000 €, dies gilt auch für Verträge, welche das Amt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz genannten Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.
- (7) Dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der gemeindlichen Haushaltswirtschaft zu treffen:
- a. Überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 20.000 € je Geschäftsvorfall,
 - b. Außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 5.000 € je Geschäftsvorfall,
 - c. Stundung von Forderungen mit einem Wert bis zu 5.000 €,
 - d. Niederschlagung von Forderungen mit einem Wert bis zu 5.000 €,
 - e. Erlass von Forderungen mit einem Wert bis zu 5.000 €,
 - f. Führen von Rechtstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Wert bis zu 5.000 €.

-
- (8) Soweit nicht anders bestimmt ist, bestimmen sich die Wertgrenzen bei Dauerschuldverhältnissen oder wiederkehrenden Leistungen nach dem Jahresbetrag.
 - (9) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 5 bis 7 zu unterrichten.
 - (10) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 € pro Monat können vom Amtsvorsteher allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.

§ 6 Entschädigung

- (1) Der Amtsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 900 €. Die Aufwandsentschädigung entfällt spätestens nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen er ununterbrochen vertreten wird.
- (2) Sollte bei Verhinderung des Amtsvorstehers ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Amtsvorsteherentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Amtsvorsteher ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €.
- (4) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €.
- (5) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen des Amtes Barth, die durch Rechtsvorschrift vorgegeben sind, werden im Internet unter der Adresse www.amt-barth.de öffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Unter der Bezugsadresse Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth, kann sich jedermann Satzungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Amtes Barth liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Amtes Barth zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.07.2014 in der Fassung der 2. Änderung vom 02.01.2019 außer Kraft.

Barth,

Christian Haß
Amtsvorsteher

11104.1

Hauptsatzung des Amtes Barth